



KOA 4.424/20-002

I. Spruch

1. **Gerhard Scott**, Ramsauerstrasse 756, 8970 Schladming, wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „**Ennstal TV Wochenmagazin**“ über die der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 07.11.2012, KOA 4.224/12-012, zugeordnete Multiplex-Plattform für digital terrestrischen Rundfunk („MUX C – Ennstal“) für die Dauer von zehn Jahren ab 27.11.2020 erteilt.

Das Programm ist ein regionales, an alle Altersgruppen gerichtetes 24-Stunden-Programm, das sich in der Programmgestaltung insbesondere der Kultur, den Traditionen und der Brauchtumslandschaft im Ennstal widmet. Daneben werden aktuelle und lokale Informationen aus dem Ennstal gesendet, die Berichte zum Allgemeinwohl der Gemeinde sowie ökonomische Anregungen und Impulse enthalten. Das unverschlüsselt ausgestrahlte und fast zur Gänze eigengestaltete Programm beinhaltet ein rund 60-minütiges Wochenmagazin und wird jede Stunde wiederholt.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA w.o., einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit am 11.09.2020 bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingelangtem Schreiben beantragte Gerhard Scott die Verlängerung seiner Zulassung zur Verbreitung eines digitalen Fernsehprogramms über die terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C – Ennstal“) der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragsteller

Gerhard Scott, geboren am 18.11.1962, ist österreichischer Staatsbürger und Einzelunternehmer.

Der Internet Scott KG (nunmehr i.L.) wurde mit Bescheid der KommAustria vom 11.11.2010, KOA 4.424/10-008, die Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „Ennstal TV Wochenmagazin“ über die der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.224/08-001, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX C – Pongau und oberes Ennstal“) für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Mit Bescheid der KommAustria vom 07.11.2012, KOA 4.424/12-001, wurde die Verbreitung des Programms dahingehend geändert und genehmigt, dass das Programm „Ennstal TV Wochenmagazin“ nunmehr über die der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH (FN 82591h beim Landesgericht Leoben) mit Bescheid der KommAustria vom 07.11.2012, KOA 4.224/12-012, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX C – Ennstal“) weiterverbreitet wird.

Im Rahmen einer Eigentumsänderung Ende 2013 ging die Zulassung auf Gerhard Scott, der zuvor Komplementär der Internet Scott KG war, als Gesamtrechtsnachfolger über.

Der Antragsteller veranstaltet den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf „Abrufdienst Ennstal TV“, welchen er seit mehreren Jahren bereits in steirischen Kabelnetzen verbreitet.

Das Programm „Ennstal TV Wochenmagazin“ wird seit 2007 in verschiedenen Kabelnetzen im Ennstal ausgestrahlt.

Der Antragsteller hält keine Anteile an weiteren Medienunternehmen in Österreich bzw. liegen keine weiteren Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften vor.

2.2. Multiplex-Plattform „MUX C – Ennstal“

Der Antragssteller plant, das Programm über die der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 07.11.2012, KOA 4.224/12-012, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – Ennstal“ zu verbreiten. Eine diesbezügliche Verbreitungsvereinbarung liegt vor.

2.3. Programm

Der Antragsteller plant die kontinuierliche Fortsetzung der Veranstaltung des Programms „Ennstal TV Wochenmagazin“ entsprechend der mit Bescheid der KommAustria vom 07.11.2012, KOA 4.224/12-012, geändert durch Bescheid der KommAustria vom 07.11.2012, KOA 4.224/12-012, erteilten Programmmzulassung.

Das beantragte Programm ist ein regionales, an alle Altersgruppen gerichtetes 24-Stunden-Programm, das ein rund 60-minütiges Wochenmagazin beinhaltet und stündlich wiederholt wird. Das Programm baut auf aktueller und lokaler Information auf, wobei sich das Informationsangebot in zwei Bereiche aufteilt: Berichte zum Allgemeinwohl der Gemeinde (Beiträge) und ökonomische Anregungen und wirtschaftlichen Impulse (Werbung). Die Beiträge von Ennstal TV decken die Bereiche Tourismus, Stadt Schladming, Wirtschaft, Sport, Immobilien, Gesundheit und Veranstaltungshinweise ab. Daneben bildet das „Ennstaler Kulinarium“, welches sich der Darstellung der Kultur, Traditionen und der vielfältigen Brauchtumslandschaft im Ennstal widmet, einen Schwerpunkt des Programms. Ennstal TV berichtet auch von kleinen und großen Kulturevents.

2.4. Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Zur Erfüllung der organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen verweist der Antragsteller auf die langjährig erfolgende, laufende Ausstrahlung des Programms. Das Programm wird von sechs Personen produziert, welche hauptberuflich für den Antragsteller tätig sind. Die Weiterbildung der Mitarbeiter wird durch regelmäßige Schulungen und Kurse gewährleistet. Im Büro des Antragstellers befindet sich ein eigenes Studio und sämtliche Arbeitsplätze für die Produktion.

Zu den finanziellen Voraussetzungen bringt der Antragsteller vor, dass das beantragte Programm bereits seit mehreren Jahren verbreitet wird. Zudem legte der Antragsteller den Jahresabschluss aus dem Jahre 2019 vor.

Das Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen des Antragstellers im Antrag und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Bescheiden der KommAustria und den zugrundeliegenden Akten, hinsichtlich der Eigentumsänderung samt Gesamtrechtsnachfolge aus den zu KOA 4.424/14-001 vorgelegten Unterlagen.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 66 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 24/2020, eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

4.2. Maßgebliche Rechtsvorschriften

Die maßgeblichen Bestimmungen des AMD-G lauten auszugsweise:

„Niederlassungsprinzip



§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendienstanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).

(2) Ein Mediendienstanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.

[...]

Zulassungen für terrestrisches Fernsehen und Satellitenfernsehen

§ 4. (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen (einschließlich mobilem terrestrischem Fernsehen) oder Satellitenfernsehen sind bei der Regulierungsbehörde einzubringen. Weiters bedarf die Weiterverbreitung von nach diesem Bundesgesetz veranstalteten sonstigen Fernsehprogrammen (§ 9 Abs. 1) über Multiplex-Plattformen für terrestrischen Rundfunk oder Satellit einer Zulassung.

(2) Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 nachzuweisen.

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt und dass dieses den Anforderungen des 7. und 9. Abschnittes entsprechen wird.

(4) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;

2. eine Darlegung der Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse zum Nachweis der Erfüllung der in den §§ 10 und 11 genannten Voraussetzungen;

3. Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen sowie darüber, ob das Programm als Fensterprogramm in einem bestimmten Rahmenprogramm verbreitet werden soll;

4. eine Beschreibung der Programmgrundsätze mit Erläuterung der eigenen Programmvorstellungen;

5. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:

a) im Fall von terrestrischem Fernsehen und mobilem terrestrischem Fernsehen: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet und über die geplante Verbreitung in Kabel- und sonstigen elektronischen Kommunikationsnetzen,

b) im Fall des Satellitenfernsehens: Angaben, über welchen Satelliten (Transponder) und welche Erd-Satelliten-Sendestationen das Programm verbreitet werden soll, Angaben über das versorgte Gebiet sowie Angaben darüber, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung dieses Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat;

6. Angaben zur Niederlassung gemäß § 3, insbesondere ob Entscheidungen über das Programmangebot, das Sendepersonal sowie den Sendebetrieb in Österreich oder in einem anderen Staat getroffen werden;

7. das geplante Redaktionsstatut.

[...]

Erteilung der Zulassung

§ 5. (1) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Anforderungen erfüllt.

(2) Die Zulassung ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Bei einer neuerlichen Antragstellung eines Zulassungsinhabers hat die Regulierungsbehörde insbesondere zu berücksichtigen, ob die bisherige Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt wurde.

(3) In der Zulassung sind die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang, zu genehmigen sowie das Versorgungsgebiet und die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen.

[...]

Mediendienstanbieter

§ 10. (1) Mediendienstanbieter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts mit Sitz im Inland sein.

[...]

Beteiligungen von Medieninhabern

§ 11. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für digitales terrestrisches Fernsehen sein, solange sich nicht mehr als drei von den Zulassungen erfasste Versorgungsgebiete überschneiden.

[...]

4.3. Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)

Gemäß § 3 Abs. 1 AMD-G bedarf einer Zulassung durch die KommAustria, wer terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Dies trifft auf den Antragsteller zu.

Anträge auf Zulassung zur Verbreitung digitaler Programme über eine terrestrische Multiplex-Plattform haben Nachweise gemäß § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G sowie über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassung zu enthalten.

Gemäß § 4 Abs. 2 AMD-G hat ein Antragsteller das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 AMD-G nachzuweisen. Gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G haben Antragsteller weiters zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 leg. cit. glaubhaft zu machen, dass

sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllen und dass dieses den Anforderungen des 7. und 9. Abschnittes des AMD-G entsprechen wird.

Gemäß § 4 Abs. 2 AMD-G ist daher zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 AMD-G zu prüfen. Der Antragsteller ist Einzelunternehmer mit Sitz in Schladming. Gerhard Scott ist österreichischer Staatsbürger. Den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 AMD-G wird daher entsprochen, auch Ausschlussgründe gemäß § 10 Abs. 2 AMD-G liegen nicht vor. Weiters liegen keine Treuhandverhältnisse vor. Darüber hinaus liegen keine nach § 11 AMD-G untersagten Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher erfüllt.

Der Antragsteller hat gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt. Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen konnte der Antragsteller glaubhaft darlegen, dass er über kompetentes und erfahrenes Personal zur Veranstaltung von Rundfunk verfügt. Dabei konnte insbesondere berücksichtigt werden, dass der Antragsteller bereits seit vielen Jahren digitales bzw. Kabelfernsehen veranstaltet. In finanzieller Hinsicht kann davon ausgegangen werden, dass angesichts des bisherigen erfolgreichen Sendebetriebs des Antragstellers unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Lage auch weiterhin ein regelmäßiger Betrieb gewährleistet ist.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des 7. und 9. Abschnittes des AMD-G gelungen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 4 AMD-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere das Programmschema, Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen, Angaben über die Niederlassung sowie das in Aussicht genommene Redaktionsstatut) wurden vorgelegt.

Alle redaktionellen Entscheidungen, Entscheidungen über das Sendepersonal sowie über den Sendebetrieb werden nach den glaubhaften Angaben des Antragstellers in Österreich getroffen. Somit wurden alle nach § 4 Abs. 4 Z 6 iVm § 3 AMD-G geforderten Angaben beigebracht.

Gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G hat der Antrag Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassung zu enthalten. Eine entsprechende Nutzungsvereinbarung wurde vorgelegt.

Somit alle im AMD-G für die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung digitaler Programme festgelegten Voraussetzungen vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß § 5 Abs. 2 AMD-G ist die Zulassung für die Dauer von zehn Jahren zu erteilen. Die Zulassungsdauer wurde daher im Spruch entsprechend festgelegt.

4.4. Gebühren (Spruchpunkt 2.)

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1

des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiensuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.424/20-002“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 11. November 2020

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)